

# SONDERBEILAGE

zum AMTSBLATT Nr. 51 für den Regierungsbezirk Köln

Ausgegeben in Köln am 22. Dezember 2008

## Bekanntmachung der Satzungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Hiermit wird angezeigt, dass die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) in ihrer Sitzung am 28. November 2008 die als Anlage beigefügten Satzungen beschlossen hat:

1. Satzung über den Wirtschaftsplan 2009 des BAV;
2. 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des BAV;
3. 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des BAV;
  4. 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Stadt Hückeswagen;
  5. 5. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung für die Stadt Hückeswagen;
  6. 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Gemeinde Engelskirchen;
  7. 4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Engelskirchen;
  8. 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Gemeinde Reichshof;
  9. 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Reichshof.

### Satzung über den Wirtschaftsplan 2009

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 28. November 2008 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan	im Ertrag auf	43 073 300 €
	im Aufwand auf	42 686 690 €
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	17 949 000 €
	in der Ausgabe auf	17 949 000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000,- € festgesetzt.

#### § 5

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2008 werden in der neu gefassten von der Versammlung noch in dieser Sitzung zu beschließenden Gebührensatzung vom 28. November 2008 festgesetzt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 28. November 2008 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2009 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsitzer den Beschluss der Versammlung vorher beanstanden hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 28. November 2008

gez.: Helga L o e p p  
Vorsitzende der Versammlung

### 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S. 306), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW S. 228), und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2004, hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 139. Sitzung am 28. November 2008 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 beschlossen:

#### § 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 23. November 2007 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

1. Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

1. Gemischte Siedlungsabfälle  
(Haus- und Sperrmüll, wilder Müll,  
Papierkorbentleerung)

eine Grundgebühr von 17,09 €/Einwohner  
(Maßgeblich ist die Einwohnerzahl  
des Statistischen Landesamtes  
vom 31. Dezember 2006) und  
eine Leistungsgebühr von 91,82 €/t  
zu leisten.

- |  |                  |
|--|------------------|
| 2. Organisch kompostierbare<br>Küchenabfälle (Biomüll)   |                  |
| eine Grundgebühr von   | 4,08 €/Einwohner |
| (Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des<br>Statistischen Landesamtes vom<br>31. Dezember 2006) und |                  |
| eine Leistungsgebühr von   | 77,14 €/t        |
| zu leisten.  |                  |
| 3. Die Gebühr für kommunalen<br>Grünabfall beträgt   | 68,23 €/t        |
| 4. Die Gebühr für andere nicht<br>kompostierbare Abfälle beträgt                                 | 167,66 €/t       |
| 5. Für Straßenreinigungsabfälle wird<br>eine Gebühr in Höhe von                                  | 74,43 €/t        |
| erhoben.   |                  |

## § 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 tritt zum

1. Januar 2009

in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 1. Januar 2008 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 28. November 2008 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 28. November 2008

gez.: Helga L o e p p

Vorsitzende der Verbandsversammlung

### 2. Änderungssatzung vom 28. November 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1462) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I, S. 1786) sowie der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Fassung vom 16. November 2001 hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes gem. § 12 Abs. 1 der Verbandsatzung per Eilentscheidung vom 11. Dezember 2008 folgende 2. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2004 beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

## § 6

Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Verband stellt folgende Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung:
  - a) Entsorgungszentrum Zentraldeponie Leppe
    - Inertstoffdeponie (Anlage 1)
    - Müllumschlaganlage (Anlage 2)
    - Sonderabfallzwischenlager (Anlage 3)
    - Grünabfallkompostierungsanlage (Anlage 10)
    - Vergärungsanlage (Anlage 4)
    - Sieb- und Sortieranlage (Anlage 5)
  - b) MHKW Leverkusen (Anlage 6)

- c) Schadstoffsammelstelle Leverkusen (Anlage 7)
- d) Sonderabfalldeponie Currenta GmbH & Co. OHG Leverkusen (Anlage 8)
- e) Wertstoffzentren (Anlage 9)
  - Rohstoffrückgewinnungszentrum Bockenberg
  - Wertstoffzentrum Leverkusen
- f) Kompostierungsanlagen (Anlage 10)
  - Kompostierungsanlage Birkerhof
  - Kompostierungsanlage Burscheid-Heiligeneiche
  - Biokompostierungsanlage SSK
- g) Erddeponien (Anlage 11)
  - Erddeponie Lüderich
  - Erddeponie Großenscheidt
  - Erddeponie Erdingen
  - Erddeponie Marienheide-Gogarten
  - Erddeponie Dümmlinghausen

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2004 tritt am

1. Januar 2009

in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, im Wege der Eilentscheidung gemäß § 12 der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 11. Dezember 2008

gez. Helga L o e p p  
Vorsitzende der Versammlung

Änderung der Anlagen 1–11 (Annahmekataloge) zur Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes:

Anlage 1 – Inertstoffdeponie Leppe

Es entfallen nachfolgende Abfallschlüsselnummern (ASN):

ASN	Abfallbezeichnung
061304	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
101309	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen

Anlagen 1.1 bis 1.3 – Nebenbestimmungen für spezielle Abfallarten – entfallen.

Anlage 8 – Wertstoffzentren

Der Annahmekatalog AVEA Recyclinghof Hunsheim entfällt.

Anlage 8 wird zu Anlage 9.

Anlage 9 – Papiersortieranlagen

Anlage 9 wird zu Anlage 8 und wird wie folgt neu gefasst:

Annahmekatalog ab

1. Januar 2009

Sonderabfalldeponie der Currenta GmbH & Co. OHG in Leverkusen

ASN	Abfallbezeichnung
170106	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170605	asbesthaltige Baustoffe

Nebenbestimmungen:

Asbesthaltige Abfälle: Asbesthaltige Abfälle müssen in transparenter, dicht verklebter PE-Folie (> 0,2 mm) verpackt sein und müssen palettiert angeliefert werden. Die Freisetzung von Fasern ist unbedingt zu vermeiden.

Mineralfaserabfälle: Mineralfaserabfälle müssen in transparenten, dicht verklebten Polysäcken verpackt sein und müssen in Containern oder Mulden angeliefert werden. Die maximale Liefereinheit darf hierbei 7 cbm nicht überschreiten.

Für die Ablagerung nicht zugelassen sind u. a.:

- Abfälle mit hochgiftigen Bestandteilen
- Abfälle, aus denen sich giftige Stoffe, Gase oder Geruchsemissionen entwickeln können
- geruchsintensive Abfälle
- Abfälle, die mit Wärme, Schlag oder mit Wasser, Säuren oder Basen reagieren
- Abfälle nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 AbfG (Kernbrennstoffe, radioaktive Stoffe)
- Explosivstoffe

Anlage 10 – Kompostierungsanlagen

Der Annahmekatalog Biokompostierungsanlage Olper Entsorgungszentrum entfällt.

Anlage 11 – Erddeponien

Der Annahmekatalog Erddeponie Lindlar-Dillensiefen entfällt.

Der Annahmekatalog für die Erddeponie Erdingen wird wie folgt neu eingefügt:

Annahmekatalog ab

1. Januar 2009

Erddeponie Erdingen

ASN	Abfallbezeichnung
170504	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen

**6. Änderungssatzung vom 28. November 2008 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 28. November 2008 folgende Änderungen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23. November 2007, wird wie folgt geändert:

§ 3, Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

2. Festsetzung der Grundgebühr:

80 l – grau	42,83 €
120 l – grau	49,00 €
240 l – grau	67,77 €
360 l – grau	86,30 €
1 100 l – grau, 4-wöchentlich	370,31 €
1 100 l – grau, 14-tägig	544,03 €
1 100 l – grau, wöchentlich	891,21 €

3. Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 1,14 € je Liter und Jahr festgesetzt.

4. Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
80 l – grau	42,83 €	91,20 €	134,03 €
120 l – grau	49,00 €	136,80 €	185,80 €
240 l – grau	67,77 €	273,60 €	341,37 €
360 l – grau	86,30 €	410,40 €	496,70 €
1 100 l – grau 4-wöchentlich	370,31 €	1 254,00 €	1 624,31 €
1 100 l – grau 14-tägig	544,03 €	2 508,00 €	3 052,03 €
1 100 l – grau wöchentlich	891,21 €	5 016,00 €	5 907,21 €

§ 4, Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

2. Festsetzung der Grundgebühr:

120 l – braun	28,64 €
240 l – braun	35,77 €
360 l – braun	42,89 €

3. Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 0,44 € je Liter und Jahr festgesetzt.

4. Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bioabfallbehälter errechnet sich wie folgt:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
120 l – braun	28,64 €	52,80 €	81,44 €
240 l – braun	35,77 €	105,60 €	141,37 €
360 l – braun	42,89 €	158,40 €	201,29 €

§ 5 entfällt komplett.

§ 6 Gebühren für 15 m³ Wechselcontainer

Die Absätze 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

2. Festsetzung der Grundgebühr:

15 m³ Wechselcontainer 922,92 €/Jahr

3. Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung 282,19 € je 1 000 kg

4. Festsetzung der Gebühr je Abfuhr

15 m³ Wechselcontainer 162,23 € je Abfuhr

§ 7, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Sondergebühr für die amtlichen Hausabfallsäcke (Restabfall) wird auf 6,00 € festgesetzt. Die Gebühr ist mit dem Kauf der Hausabfallsäcke zu entrichten.

§ 2

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen tritt zum

1. Januar 2009

in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung vom 28. November 2008 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die kommunale Entsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23. November 2007, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 28. November 2008

gez.: Helga L o e p p

Vorsitzende der Verbandsversammlung

**5. Änderungssatzung vom 28. November 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), der §§ 2, 3, 5 und 5a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NW S. 708), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1462), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2298), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I, S. 1786) sowie des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380) in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 28. November 2008 folgende Änderungen zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23. November 2007, wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Absatz neu eingefügt:

soweit Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden

Händler oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist,

Die Absätze vier und fünf in § 7 werden wie folgt gefasst:

- soweit Abfälle durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden, soweit dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 10, Abs. 2, Nr. 2 und 5 werden wie folgt gefasst:

2. Wechselbehälter (Abrollcontainer mit Deckel) für Restabfall in der Gefäßgröße und einer maximalen Befüllung wie folgt:

15 000 l bis 5 000 kg

5. Wechselbehälter (Abrollcontainer mit Deckel) für Papierabfall in der Gefäßgröße und einer maximalen Befüllung wie folgt

15 000 l bis 5000 kg

In § 11 entfallen die Absätze 7 und 8 komplett.

§ 12, Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

3. Die Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 in den Gefäßgrößen 1 100, 5 000 l und 15 000 l sind an den Abfuhrtagen so auf dem Grundstück bereitzuhalten, dass der Standplatz für das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahrbar ist. Der Transport der Abfallbehälter nach Satz 1 vom o. a. Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug und zurück obliegt dem Abfuhrunternehmen.

## § 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen tritt zum

1. Januar 2009

in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung vom 28. November 2008 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung für die kommunale Entsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23. November 2007, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemein-

schaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 28. November 2008

gez.: Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

### **6. Änderungssatzung vom 28. November 2008 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 1. Januar 2006 geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 28. November 2008 folgende Änderungen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom

6. Dezember 2002, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23. November 2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

Die Absätze 1, 2, 3 und 6 werden wie folgt geändert:

1. Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr 1,45 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).
2. Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 beträgt pro Jahr 0,76 €/Liter Behältervolumen für Bioabfälle (brauner Abfallbehälter).
3. Buchstabe b entfällt komplett.
6. Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr
  - a) bei 14-tägiger Entleerung 2,90 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter),
  - b) bei wöchentlicher Entleerung 5,80 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).

§ 2

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen tritt zum

1. Januar 2009

in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung vom 28. November 2008 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23. November 2007, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 28. November 2008

gez.: Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

**4. Änderungssatzung vom 28. November 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), der §§ 2, 3, 5 und 5a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NW S. 708), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1462), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2298), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I, S. 1786) sowie des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 28. November 2008 folgende Änderungen zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2005, wird wie folgt geändert:

In § 9 entfällt der 3. Absatz komplett.

In § 15 wird folgender Absatz neu eingefügt:

soweit Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Händler oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist,

Die Absätze vier und fünf in § 15 werden wie folgt gefasst:

- soweit Abfälle durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## § 2

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen tritt zum

1. Januar 2009

in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung vom 28. November 2008 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2005, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 28. November 2008

gez.: Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

### 3. Änderungssatzung vom 28. November 2008 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 20 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 28. November 2008 folgende Änderungen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23. November 2007 wird wie folgt geändert:

## § 3

### Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

1. Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Aufstellung auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellten Restmüllbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen jährlich:

1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) – vierwöchentliche Leerung – 94,80 €
2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) – vierwöchentliche Leerung – 142,20 €
3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) – vierwöchentliche Leerung – 284,40 €
4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) – vierwöchentliche Leerung – 426,60 €

- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l) – wöchentliche Leerung – 1 303,50 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung – 2 563,00 €

Diese Gebühr beträgt bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung jährlich:

- 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) – wöchentliche Leerung – 66,00 €
- 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) – wöchentliche Leerung – 99,00 €
- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) – wöchentliche Leerung – 198,00 €
- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) – wöchentliche Leerung – 297,00 €
- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l) – wöchentliche Leerung – 907,50 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung – 2 288,00 €

5. Der Absatz 5 von § 3 entfällt komplett.

## § 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Gemeinde Reichshof tritt zum

1. Januar 2009

in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung vom 28. November 2008 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23. November 2007, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 28. November 2008

gez.: Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

### **2. Änderungssatzung vom 28. November 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), der §§ 2, 3, 5 und 5a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NW S. 708), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1462), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2298), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I, S. 1786) sowie des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), in Verbindung mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 28. November 2008 folgende Änderungen zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 beschlossen.

## § 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Absatz neu eingefügt:

soweit Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Händler oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist,

Die Absätze vier und fünf in § 7 werden wie folgt gefasst:

- soweit Abfälle durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

In § 11 entfällt der 3. Absatz komplett.

§ 13, Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

Zur Abfuhr bereitgestellte 80-l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 35 kg, 120-l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 50 kg, 240-l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 100 kg, 360-l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 150 kg und 1 100-l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 440 kg nicht überschreiten. Werden diese Einfüllgewichte überschritten, so ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, die entsprechenden Abfallbehälter von der Entleerung auszuschließen.

## § 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof tritt zum

1. Januar 2009

in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung vom 28. November 2008 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 28. November 2008

gez.: Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

